

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1980

Geschäftszahl

2991/78

Rechtssatz

Ein Windschutzgürtel ist eine Bodenschutzanlage im Sinne des § 13 Abs 1 FLG und damit unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen gemeinsame Anlage gemäß § 13 Abs 2 FLG, sodaß eine Verringerung § 17 Abs 6 lit b FLG nicht rechtswidrig vorgenommen wird.